



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

# MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

**Nr. 08 / 2023**  
Seite 673 – Seite 704  
Ausgabedatum: 27.06.2023

# INHALT

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Zentrum für die Quantitative Analyse Molekularer und Zellulärer Biosysteme (BIOQUANT) an der Universität Heidelberg	S. 675
Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Regelung von Auswahlverfahren für die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen an ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht Deutschen gleichgestellt sind	S. 685
Sechste Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für die Vergabe von Deutschlandstipendien	S. 697

## **Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Zentrum für die Quantitative Analyse Molekularer und Zellulärer Biosysteme (BIOQUANT) an der Universität Heidelberg**

vom 13.06.2023

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 13.06.2023 gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das BIOQUANT beschlossen. Auf die Satzungen nach § 60 der Abgabenordnung für den Betrieb gewerblicher Art „BIOQUANT“ in der Fassung vom 15.12.2010 (MBI. Nr. 24 vom 16.12.2010, S. 1887 ff.) und für den Bereich „Nutzungsüberlassungen im Zusammenhang mit BIOQUANT-Verbundforschung“ in der Fassung vom 15.12.2010 (MBI. Nr. 24 vom 16.12. 2010, S. 18191 ff.) wird verwiesen.

### **I. Verwaltungsordnung**

#### **§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung, Struktur und Aufgabe**

(1) Das BIOQUANT ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Heidelberg gem. § 15 Abs. 7 LHG und gem. § 23 der Grundordnung der Universität. Es ist dem Rektorat zugeordnet, das auch die Dienstaufsicht führt.

(2) Das BIOQUANT hat die Aufgabe, die interdisziplinäre Grundlagenforschung im Bereich Systembiologie, Bioinformatik und Quantitativer Zellbiologie zu intensivieren und für die Lehre und Ausbildung zu erschließen. Auch die Entwicklung und Bereitstellung von Methoden und Technologien in dem angegebenen Forschungsbereich gehört zu den zentralen Aufgaben.

(3) Das BIOQUANT besteht aus einem Kernbereich und einem Ringbereich. Zum Kernbereich gehören neben den zentralen Einheiten für wissenschaftliche, technische und administrative Dienstleistungen wissenschaftliche Abteilungen. Die wissenschaftlichen Abteilungen werden vom Direktorium des BIOQUANT definiert und vom Rektorat bestätigt.

Im Ringbereich sind ausgewiesene Arbeitsgruppen an universitären und außer-universitären Institutionen in Heidelberg tätig, deren Leiterinnen und Leiter assoziierte Mitglieder sind (vgl. § 3 Abs. 3).

## **§ 2 Leitung des BIOQUANT**

(1) Das BIOQUANT wird von einem Direktorium geleitet. Dieses besteht aus den Leitern der Abteilungen des Kernbereichs. Diese wählen aus ihrer Mitte auf Vorschlag der Versammlung der Forschungsgruppenleiterinnen und -leiter die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor und eine Stellvertretung. Das Direktorium wird von der Versammlung der Forschungsgruppenleiterinnen und -leiter beraten. Beschlussvorschläge des Direktoriums bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung der Versammlung der Forschungsgruppenleiterinnen und -leiter.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor und ihre oder seine Stellvertretung werden auf Vorschlag des BIOQUANT von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Die Amtszeit der Direktorin oder des Direktors und ihrer oder seiner Stellvertretung beträgt 3 Jahre. Die Amtszeit der Stellvertretung endet in der Regel mit der Amtszeit der Direktorin oder des Direktors.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte des BIOQUANT. Sie oder er vertritt die Belange des BIOQUANT gegenüber dem Rektorat, dem Wissenschaftlichen Beirat und den Gremien und Einrichtungen der Universität. Sie oder er leitet die zentrale Verwaltung des BIOQUANT. In dem Gebäude Im Neuenheimer Feld 267 übt sie oder er vorbehaltlich § 17 Abs. 8 LHG das Hausrecht aus. Sie oder er kann eine Hausordnung erlassen.

(4) Das Direktorium des BIOQUANT entscheidet auf Vorschlag der Versammlung der Forschungsgruppenleiterinnen und -leiter mehrheitlich in folgenden Angelegenheiten:

- (1) Vorschläge an die Rektorin oder den Rektor zur Bestellung der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors und ihrer oder seiner Stellvertretung,
- (2) Einrichtung von Forschungsgruppen und Vorschläge an das Rektorat zur Bestellung von Forschungsgruppenleiterinnen und -leitern,
- (3) Stellung von Haushaltsanträgen, interne Verteilung der den Abteilungen des Kernbereiches des BIOQUANT zugewiesenen Personal- und Sachmittel,
- (4) Zuordnung und Nutzung der dem BIOQUANT zugewiesenen Räume.

In Angelegenheiten, welche die Forschungsgruppen der Medizinischen Fakultäten betreffen, ist die Dekanin oder der Dekan der Medizinischen Fakultät zu hören.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder im Kernbereich des BIOQUANT sind Forschungsgruppenleiterinnen und -leiter.

Hierzu gehören:

1. die Professorinnen und Professoren, die den Abteilungen des Kernbereichs des BIOQUANT angehören und die in eine Stelle der Besoldungsgruppe W3 oder W1 eingewiesen sind, sowie
2. andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die hierzu auf Vorschlag des BIOQUANT vom Rektorat bestellt werden. Forschungsgruppenleiterinnen und -leiter sind Mitglieder der Versammlung (§ 4).

(2) Über die Verwendung der Ausstattung einer Forschungsgruppe entscheidet die Leiterin oder der Leiter, über die Verwendung der mehreren Gruppen zur gemeinsamen Nutzung zugeordneter Ausstattung entscheiden deren Forschungsgruppenleiterin oder -leiter gemeinsam in einer Zuständigkeit. Die zentralen Einheiten des BIOQUANT stehen allen Forschungsgruppen gleichberechtigt zur Nutzung zur Verfügung. Die zentralen Einheiten unterstehen der Verwaltung durch die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor.

(3) Assoziierte Mitglieder im Ringbereich des BIOQUANT sind Leiterinnen oder Leiter von universitären oder außeruniversitären Forschungsgruppen, die aufgrund herausragender wissenschaftlicher Leistungen auf dem Gebiet der Quantitativen Biologie zur Stärkung der Forschungs- und Lehrkapazität des BIOQUANT beitragen. Erwartet wird die Bereitstellung einer speziellen Technologie zur Nutzung durch die Mitglieder des BIOQUANT und eine angemessene Beteiligung an den Lehraufgaben des BIOQUANT. Mitglieder im Ringbereich des BIOQUANT partizipieren nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten an den Zentralen Service-Einheiten des BIOQUANT. Die Nominierung als assoziiertes Mitglied erfolgt mehrheitlich durch die Versammlung der Forschungsgruppenleiterinnen und -leiter (§ 4) und bedarf der Zustimmung des Direktoriums und des Wissenschaftlichen Beirats im Umlaufverfahren.

#### **§ 4 Versammlung der Forschungsgruppenleiterinnen und -leiter**

Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor beruft die Versammlung der Forschungsgruppenleiterinnen und -leiter ein. Sie erarbeitet Beschlussvorlagen für das Direktorium zur Verteilung der Mittel, Räume und Stellen und macht Vorschläge für Anschaffungen. Sie koordiniert die Forschungs- und Lehraktivitäten des BIOQUANT.

## § 5 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Unterstützung des BIOQUANT und zur Beratung des Rektorats in Angelegenheiten des BIOQUANT wird ein wissenschaftlicher Beirat eingesetzt, der beratende Funktion hat. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat er das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Forschungsarbeiten des BIOQUANT zu informieren. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die beratende Beteiligung bei der Bestellung der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors und ihrer oder seiner Stellvertretung, bei der Einrichtung von Forschungsgruppen, sowie bei der Bestellung von Forschungsgruppenleiterinnen und -leitern.

(2) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens sieben, höchstens zehn externen Mitgliedern; sie werden durch das Rektorat für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung für fünf Jahre ist möglich. Mitglieder des Beirats werden aus dem Direktorium heraus vorgeschlagen. Mitglied im Beirat des BIOQUANT kann werden, wer über herausragende wissenschaftliche Befähigung auf dem Gebiet der Systembiologie, Bioinformatik, Quantitativer Zellbiologie oder einer verwandten Fachrichtung verfügt und nicht dem BIOQUANT oder einer Institution in Heidelberg (Universität, DKFZ, Max-Planck-Institute) angehört. Mitglieder ausländischer wissenschaftlicher Einrichtungen (EMBL eingeschlossen) sind angemessen zu berücksichtigen. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die notwendigen Auslagen für Reise- und Aufenthaltskosten werden erstattet.

(3) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seinen Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft den wissenschaftlichen Beirat mindestens einmal in fünf Jahren zu einer Evaluation des BIOQUANT vor Ort ein. Auf Verlangen des Rektorats, des Direktoriums oder der Mehrheit der Forschungsgruppenleiterinnen und -leiter ist der wissenschaftliche Beirat einzuberufen.

## § 6 Geschäftsführende Stelle

(1) Die interne Verwaltung des BIOQUANT wird durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer (in der Regel ein/e Beschäftigte/r im wissenschaftlichen Dienst) betreut. Diese oder dieser führt unter Verantwortung der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors und in Zusammenarbeit mit diesem die laufenden Geschäfte des BIOQUANT. Weiterhin ist der Geschäftsstelle ein Sekretariat zugeordnet.

(2) Die Geschäftsstelle unter Leitung der Geschäftsführung unterstützt das Direktorium administrativ bei seinen strategischen und operativen Aufgaben. Die Geschäftsstelle dient als Kontaktstelle vor allem innerhalb der Universität und gegenüber außeruniversitären Institutionen.

(3) Der Geschäftsstelle obliegen des Weiteren insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Ausbildungsprogramms
- Administrative Betreuung aller Organe und Gremien
- Verwaltung der Personal- und Finanzmittel
- Aufbau und Pflege des Kontakts zu nationalen und internationalen Partnerinstitutionen
- Koordination von Drittmittelansuchen des Zentrums
- Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungsmanagement
- Koordination des wissenschaftlich-technischen Betriebs

Die Aufgaben der Universitätsverwaltung bleiben unberührt.



## **§ 7 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal**

- (1) Das BIOQUANT erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsarbeiten, insbesondere die interne Verteilung der dem BIOQUANT zugewiesenen Personal- und Sachmittel. Die Entscheidungen über die Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten fallen in die Zuständigkeit der Universitätsverwaltung bzw. der Verwaltung des Universitätsklinikums. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf das BIOQUANT ist zulässig; § 9 LHO und § 11 LHG bleiben unberührt.
  
- (2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor erstellt jährlich einen Finanzierungsplan und leitet diesen der Rektorin oder dem Rektor zu.
  
- (3) Anträge auf Drittmittel sind der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor anzuzeigen. Können durch Drittmittelanträge wesentliche Folgelasten für das BIOQUANT entstehen, bedarf es der vorherigen Zustimmung des Direktoriums.

(4) Die Vertretung des BIOQUANT nach außen obliegt, soweit es sich nicht um Forschungsfragen handelt, der Rektorin oder dem Rektor.

## II. Benutzungsordnung

### § 8 Benutzung, Benutzerkreis

(1) Universitätsmitglieder (§ 9 Abs. 1 LHG), deren Arbeits- und Ausbildungsbereich dem BIOQUANT zugeordnet ist, sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Forschungsgruppen sind berechtigt, die Einrichtungen des BIOQUANT zu benutzen. Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren, deren Arbeitsbereich dem BIOQUANT zugewiesen war, sind berechtigt, das BIOQUANT im Rahmen verfügbarer sachlicher, finanzieller und räumlicher Ressourcen zu nutzen; dies bedarf der Zustimmung des Direktoriums.

(2) Andere Mitglieder der Universität und sonstige Personengruppen (z.B. Gastwissenschaftler/-innen) können auf Antrag einer Forschungsgruppenleiterin oder eines Forschungsgruppenleiters als deren oder dessen Gast von der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor zur Benutzung zugelassen werden. Werden für den Gast Räume oder Mittel des BIOQUANT benötigt, über die die gastgebende Forschungsgruppenleiterin oder der gastgebende Forschungsgruppenleiter nicht verfügt, entscheidet das Direktorium des BIOQUANT nach Beratung in der Versammlung der Forschungsgruppenleiterinnen und -leiter über den Antrag.

(3) Der Benutzerkreis kann aus wichtigem Grund, beispielsweise wegen fehlender finanzieller Mittel, durch die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor eingeschränkt werden.

## § 9 Rechte und Pflichten

(1) Die benutzungsberechtigten Personen (Nutzerinnen und Nutzer) haben das Recht, das BIOQUANT und seine Einrichtungen nach Maßgabe dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung sowie der Haus- bzw. Praktikums-Ordnung zu benutzen.

(2) Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, das BIOQUANT und seine Einrichtungen so zu nutzen, dass seine Aufgaben erfüllt werden können. Insbesondere haben sie auf die anderen Benutzerinnen und Benutzer Rücksicht zu nehmen, das BIOQUANT und seine Einrichtungen sorgfältig und schonend zu nutzen, Beschädigungen oder Störungen unverzüglich der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor zu melden und in den Räumen des BIOQUANT und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors Folge zu leisten.

(3) Die Räume des BIOQUANT dürfen nur entsprechend den für das Gebäude einzuhaltenden gemeinnützigen und zivilrechtlichen Verwendungsauflagen genutzt werden. Jede Nutzerin und jeder Nutzer muss sich über die Auflagen im Voraus informieren und entsprechend einhalten.

## § 10 Ausschluss von der Benutzung

Nutzerinnen und Nutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- und Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können von der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor zeitweilig für die Dauer von bis zu sieben Tagen von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Längerfristige Hausverbote werden von der Rektorin oder dem Rektor erlassen. § 17 Abs. 8 LHG bleibt unberührt. Der Ausschluss berührt die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen nicht. Hat die Universität Anspruch auf ein festgesetztes Nutzungsentgelt, so bleibt dieser bestehen. Der Nutzerin oder dem Nutzer stehen Schadenersatzansprüche auf Grund des Ausschlusses nicht zu.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin oder des Rektors in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Satzung des BIOQUANT in der Fassung vom 13.09.2011 (MBI. Nr. 15 vom 21.09.2011, S. 925 ff.) außer Kraft.

Heidelberg, den 20.06.2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

Dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung hat das Direktorium des BIO-  
QUANT zugestimmt:

Heidelberg, den 16.06.2023

gez. Prof. Dr. Ursula Kummer  
Geschäftsführende Direktorin

## **Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Regelung von Auswahlverfahren für die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen an ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht Deutschen gleichgestellt sind**

vom 14. Juni 2023

Aufgrund der §§ 2c Satz 1, Satz 2, 2b Satz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005 S. 629), von denen § 2c durch Artikel 2 Nummer 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. 2019 S. 405) und § 2b Satz 2 durch Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe b des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. 2019 S. 405) eingefügt worden ist, 63 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), 29 Absatz 4 Satz 3 LHG, der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99) neu gefasst worden ist, und 20 Absatz 3 Satz 4 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (im Folgenden „Universität Heidelberg“) am 13. Juni 2023 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren für die Vergabe von Studienplätzen in den zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen an ausländische Staatenangehörige und Staatenlose, die nicht nach Artikel 5 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 21. März 2019, 27. März 2019 und 4. April 2019 (GBl. 2019 S. 405) (Staatsvertrag) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 HZVO Deutschen gleichgestellt sind.

(2) Die Satzung gilt für die Vergabe von Studienplätzen für das erste Fachsemester im Zentralen Vergabeverfahren im Rahmen der Quote nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Staatsvertrags in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 HZVO und im Örtlichen Vergabeverfahren im Rahmen der Quote nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 HZG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 HZVO.

(3) Ausländische Staatsangehörigen und Staatenlose, die nicht nach Artikel 5 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Staatsvertrags in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 HZVO Deutschen gleichgestellt sind, werden vorbehaltlich anderweitiger satzungsmäßiger Regelungen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung ausgewählt, soweit die Auswahl abweichend von § 2b Satz 1 HZG nicht oder nicht ausschließlich nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt.

(4) Die Satzung findet Anwendung auf Auswahlverfahren für die Vergabe von Studienplätzen in den Staatsexamensstudiengängen Medizin an den Fakultäten Heidelberg und Mannheim, Zahnmedizin, Pharmazie sowie Bachelorstudiengängen Molekulare Biotechnologie und Psychologie. Für diese und andere Studiengänge können eigene Regelungen durch Satzung getroffen werden; dabei kann diese Satzung (ggf. mit Abweichungen) für entsprechend anwendbar erklärt werden.

(5) Die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZimmO) der Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

## § 2 Form und Frist des Zulassungsantrags

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Teilnahme am Auswahlverfahren in den Quoten nach § 1 Absatz 2 bildet ein form- und fristgerecht gestellter Zulassungsantrag.
- (2) Der Zulassungsantrag muss über das Onlineportal der Universität Heidelberg eingehen. Dem Zulassungsantrag sind folgende Nachweise beizufügen:
1. einen Nachweis der Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang (Hochschulzugangsberechtigung – HZB);
  2. ein Zertifikat oder eine Bescheinigung der Akademischen Prüfstelle (APS), sofern die Hochschulzugangsberechtigung in der Volksrepublik China, der Mongolei, Indien oder Vietnam erworben wurde;
  3. einen durch das DSH-Zeugnis oder das Ergebnis einer Äquivalenzprüfung zu erbringenden Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache auf der Niveaustufe DSH 3, sofern die Zulassung zum Studium in den Studiengängen Medizin an den Fakultäten Heidelberg und Mannheim, Zahnmedizin, Pharmazie oder Psychologie angestrebt wird;
  4. einen durch das DSH-Zeugnis oder das Ergebnis einer Äquivalenzprüfung zu erbringenden Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache auf der Niveaustufe DSH 2, sofern die Zulassung zum Studium in dem Studiengang Molekulare Biotechnologie angestrebt wird;
  5. einen Nachweis über die Ablegung des Tests für Ausländische Studierende (TestAS) im folgenden Format und mit folgenden Fachmodulen:
    - a) im digitalen oder papierbasierten Format mit den Fachmodulen Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften oder im digitalen Format mit den Fachmodulen Medizin oder Lebenswissenschaften, sofern die Zulassung zum Studium in den Studiengängen Medizin an den Fakultäten Heidelberg und Mannheim, Zahnmedizin, Pharmazie oder Molekulare Biotechnologie angestrebt wird;
    - b) im digitalen oder papierbasierten Format mit den Fachmodulen Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften, sofern die Zulassung zum Studium in dem Studiengang Psychologie angestrebt wird;

6. die in § 5 Absatz 2 Nummer 6, Absatz 3 Nummer 3 ZimmO genannten Nachweise.

Sind Nachweise nach Satz 2 nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst, sind sie mit einer amtlichen Übersetzung in deutsche Sprache dem Zulassungsantrag beizufügen.

- (3) Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass die dem Zulassungsantrag beizufügenden Unterlagen bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (4) Ausländische Staatsangehörigen und Staatenlose, die nicht nach Artikel 5 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Staatsvertrags in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 HZVO Deutschen gleichgestellt sind, werden als Studienanfängenden ausschließlich zum Wintersemester zum Studium zugelassen. Der Zulassungsantrag einschließlich der nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen muss bis zum 15. Juli bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist). Nach Fristablauf oder unvollständig innerhalb der Frist eingegangenen Nachweise werden nicht berücksichtigt.

### **§ 3 Auswahlkommission**

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird pro Studiengang jeweils eine Auswahlkommission eingesetzt.

- (2) Die Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens ein Mitglied muss der Gruppe der Hochschullehrenden angehören. Eine Beteiligung von erfahrenen Personen aus der Berufspraxis ist möglich. Personen, die dem sonstigen wissenschaftlichen Personal angehören, können beratend mitwirken.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.



#### § 4 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren in den Quoten nach § 1 Absatz 2 nimmt nur teil, wer
1. einen form- und fristgerechten Zulassungsantrag gestellt hat,
  2. die Hochschulzugangsberechtigung mit der auf der Grundlage der „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ vom 15. März 1991 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nummer 289.5) berechneten Durchschnittsnote von mindestens 4,0 erworben hat und
  3. dem Personenkreis der nicht nach Artikel 5 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Staatsvertrags in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 HZVO Deutschen gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen angehört.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird im Wege der Auswertung der dem Zulassungsantrag beigefügten Nachweisen auf Basis einer Rangliste getroffen, die pro Studiengang und – in der jeweiligen Quote nach § 1 Absatz 2 zu vergebenden Studienplätzen – pro länderspezifische Region nach Anlage 2 nach einer Rangpunktzahl erstellt wird, die nach Maßgabe der Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung errechnet wird.
- (3) Die Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung sind:
1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung;
  2. Ergebnis des Tests für Ausländische Studierende (TestAS).

(4) Die Auswahlkriterien nach Absatz 3 werden bei der Ermittlung der Rangpunktzahl mit folgender Bewertung berücksichtigt:

1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung:

- a) Ausländische Vorbildungsnachweise werden, wenn keine Bescheinigung der Zeugnisanerkennungsstelle eines Landes über die Festsetzung einer Gesamtnote vorliegt, auf der Grundlage der „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszeugnissen“ vom 15. März 1991 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.5) berechnet.
- b) Die nach Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a berechnete Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird mit einem Anteil von 51 % bei der Ermittlung der Rangpunktzahl berücksichtigt.

2. Ergebnis des Tests für Ausländische Studierende (TestAS):

- a) Das Ergebnis des Tests für Ausländische Studierende (TestAS) nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 wird anhand von Gesamtscore des Tests im digitalen Format bewertet. Im Falle vom Test im papierbasierten Format wird der dort ausgewiesene Standardwert in den Score des Tests im digitalen Format anhand der Umrechnungstabelle in der Anlage 1 transformiert und anschließend durch Addition in den Gesamtscore überführt.
- b) Bei der Ermittlung der Rangpunktzahl wird der Gesamtscore von mindestens 200 berücksichtigt. Ein unter dem Wert von 200 liegender Gesamtscore wird bei der Ermittlung der Rangpunktzahl nicht in Abzug gebracht.
- c) Wird der Nachweis des Tests für Ausländische Studierende (TestAS) nicht erbracht, wird der Gesamtscore bei der Ermittlung der Rangpunktzahl mit der Angabe „0“ berücksichtigt. Das Gleiche gilt, wenn der Nachweis mit den anderen als in § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 genannten Modulen oder mit den von den dort genannten, für die Zulassung zum angestrebten Studiengang erforderlichen Modulen abweichenden Modulen erfolgt.
- d) Das nach Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a oder b ermittelte Ergebnis des Tests für Ausländische Studierende (TestAS) wird mit einem Anteil von 49 % bei der Ermittlung der Rangpunktzahl berücksichtigt.

(5) Die Rangpunktzahl für die Erstellung der Rangliste ist ein aus dem auf zwei Dezimalstellen gerundete Ergebnis der Addition der Rangpunkte, die anhand folgender Formel berechnet werden:

$$\text{Rangpunkte} = \frac{HZB_{\text{Note}} - 4,0}{1,0 - 4,0} * 51 + \frac{TestAS_{\text{GesamtScore}} - 200}{400 - 200} * 49$$

(6) In die Rangliste werden nur die sich um das Studium bewerbenden Personen aufgenommen, die im Gesamtanteil der zu berücksichtigenden Auswahlkriterien einen Anteil von mindestens 75 % der Rangpunkte erreicht haben.

(7) Die nach Absatz 6 in die Rangliste aufgenommenen Personen werden entsprechend der Herkunft der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung in länderspezifische Regionen nach der Auflistung in der Anlage 2 nach Maßgabe der Größe der Bewerberregion eingeteilt. Über die Zuordnung eines dort nicht aufgeführten Landes zu einer länderspezifischen Region entscheidet die Auswahlkommission. In der pro länderspezifische Region nach der Auflistung in der Anlage 2 gebildeten Rangliste werden die Teilnehmenden am Auswahlverfahren in absteigender Reihenfolge der nach Absatz 5 ermittelten Rangpunktzahl platziert.

## § 5 Vergabe von Studienplätzen

Die Vergabe von Studienplätzen in einem Studiengang entsprechend der jeweiligen Quote nach § 1 Absatz 2 erfolgt nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Pro länderspezifische Region nach der Auflistung in der Anlage 2 wird ein Studienplatz an die erstplatzierte sich um das Studium bewerbende Person der Rangliste der länderspezifischen Region vergeben.

2. Anschließend werden die Ranglisten der länderspezifischen Regionen nacheinander zur Auswahl herangezogen, beginnend mit der Region, die die meisten Studienbewerbenden hat (größte Bewerberregion), gefolgt von der zweit-, drittgrößten usw. Bewerberregion. Es werden nur länderspezifische Regionen in das Vergabeverfahren einbezogen, für die eine Rangliste gebildet wurde. Bei gleicher Anzahl an Bewerbungen entscheidet das Los.
3. Sind nach der Auswahl der erstplatzierten sich um das Studium bewerbenden Person der Rangliste mit der kleinsten Bewerberregion noch Studienplätze zu vergeben, so findet die Auswahl beginnend mit der größten Bewerberregion und der zweitplatzierten sich um das Studium bewerbenden Person erneut statt.
4. Die Auswahl der jeweils bestplatzierten Studienbewerbenden der Rangliste einer länderspezifischen Region nach Maßgabe der Größe der Bewerberregion erfolgt so lange bis alle Plätze vergeben sind.
5. Besteht bei der Auswahl Ranggleichheit, entscheidet das Los; § 29 Absatz 2 HZVO findet Anwendung.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2023/24.

Heidelberg, den 14. Juni 2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

## Anlage 1

(zu § 4 Absatz 4 Nummer 2)

**Umrechnungstabelle des Tests für Ausländische Studierende (TestAS) im papierbasierten Format – Standardwert (StW) und Tests für Ausländische Studierende (TestAS) im digitaler Format – Score (SC):**

SC	0	5	10	15	20	25	30	35
StW	<=80	81	82	83	84	85	86	87
SC	40	45	50	55	60	65	70	75
StW	88	89	90	91	92	93	94	95
SC	80	85	90	95	100	105	110	115
StW	96	97	98	99	100	101	102	103
SC	120	125	130	135	140	145	150	155
StW	104	105	106	107	108	109	110	111
SC	160	165	170	175	180	185	190	195
StW	112	113	114	115	116	117	118	119
SC	200							
StW	>=120							

## Anlage 2

(zu § 4 Absatz 7 Satz 1, § 5)

### Liste länderspezifischer Regionen zur Einteilung der Studienbewerbenden:

#### **Region 1: Europa ohne Status Entwicklungsland**

Bosnien-Herzegowina, Großbritannien, Malta, Russische Föderation, Schweiz, Serbien.

#### **Region 2: Europa mit Status Entwicklungsland**

Albanien, Belarus, Kosovo, Moldawien, Montenegro, Republik Nordzypern, Türkei, Ukraine.

#### **Region 3: Nordamerika**

Kanada, USA.

#### **Region 4: Mittel-Lateinamerika**

Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Guyana, Haiti, Kolumbien, Kuba, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Puerto Rico, Uruguay, Venezuela.

#### **Region 5: Afrika**

Ägypten, Algerien, Angola, Äthiopien, Ghana, Kamerun, Demokratische Republik Kongo, Libyen, Nigeria, Sudan, Tunesien, Benin, Botswana, Burkina Faso, Burundi, Cote d'Ivoire, Dschibuti, Eritrea, Gabun, Gambia, Guinea, Guinea-Bissau, Kenia, Lesotho, Liberia, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Mauretanien, Mosambik, Namibia, Niger, Ruanda, Sambia, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Swasiland, Tansania, Togo, Tschad, Uganda, Zentralafrikanische Republik.

**Region 6: Naher und Mittlerer Osten**

Bahrain, Irak, Iran, Israel, Jemen, Jordanien, Katar, Kuwait, Libanon, Oman, Palästinensische Gebiete, Saudi-Arabien, Syrien, Vereinigte Arabische Emirate (VAE).

**Region 7: Asien**

Afghanistan, Armenien, Aserbaidshan, Bangladesch, Georgien, Indien, Indonesien, Kasachstan, Kirgisistan, Laos, Malaysia, Mongolei, Myanmar, Nepal, Pakistan, Philippinen, Sri Lanka, Tadschikistan, Taiwan, Thailand, Turkmenistan, Usbekistan, Vietnam, Volksrepublik China.

**Region 8: Australien/Ozeanien, Korea/Japan/Singapur/Taiwan**

Australien, Hongkong, Japan, Korea, Neuseeland, Singapur, Taiwan.

**696**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 08 / 2023**  
**27.06.2023**



## Sechste Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für die Vergabe von Deutschlandstipendien

vom 14. Juni 2023

Zur Regelung der Auswahl und Stipendienvergabe nach dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz) vom 21. Juli 2010 (BGBl I S. 957), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl S. 626) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung-StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2197), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2450), hat der Senat der Universität Heidelberg am 13. Juni 2023 die nachfolgende sechste Änderung der Satzung vom 20. Mai 2011 beschlossen:

### Artikel 1

1. Die Präambel wird gestrichen.
2. die Gleichstellungsklausel wird gestrichen.
3. In § 3 wird „den privaten Mittelgeber“ ersetzt durch „den\*die private\*n Mittelgeber\*in“.
4. In § 4 Absatz 2 wird in Satz 1 das Wort „Bewerber“ durch „Bewerber\*innen“ ersetzt.
5. In § 4 Absatz 3 Ziff. 1 wird „ein tabellarischer Lebenslauf“ ersetzt durch „bisheriger persönlicher Werdegang, der Aufschluss über die Förderereignung gibt“.

6. in § 4 Abs. 3 Ziff. 2. Wird in Satz 1 das Wort „Studienanfänger“ durch „Studienanfänger\*innen“ ersetzt.
7. In § 4 Abs. 3 Ziff. 4 Buchst. a), vierter Spiegelstrich wird nach „Kopie des Zeugnisses über“ das Wort „den“ eingefügt.
8. In § 4 Abs. 3 Ziff. 4 wird Buchst. b) neu gefasst:

„b) im Studiengang Zahnmedizin

gemäß der alten Approbationsordnung für Zahnärzte (ZÄpprO) vom 26. Januar 1955 (Aufnahme des Studiums bis zum 30. September 2021):

- im vorklinischen Studienabschnitt in Form einer qualifizierten Gesamtbescheinigung einschließlich der Angaben zu den erreichten Prozenträngen und falls vorhanden einer Kopie des Zeugnisses über die Naturwissenschaftliche Vorprüfung und der Leistungsnachweise über den Kursus der Zahnärztlichen Technischen Propädeutik (ZPK), den Phantomkurs I der Zahnärztlichen Prothetik und den Phantomkurs II der Zahnersatzkunde oder
- im Übergang vom vorklinischen in den klinischen Studienabschnitt in Form einer qualifizierten Gesamtbescheinigung einschließlich der Angaben zu den erreichten Prozenträngen, einer Kopie des Zeugnisses über die Naturwissenschaftliche Vorprüfung, der Leistungsnachweise über den Kursus der Zahnärztlichen Technischen Propädeutik (ZPK), des Phantomkurses I der Zahnärztlichen Prothetik und des Phantomkurses II der Zahnersatzkunde sowie einer Kopie des Zeugnisses über die Zahnärztliche Vorprüfung oder
- im klinischen Studienabschnitt in Form von Kopien der Zeugnisse der Zahnärztlichen Vorprüfung und der Naturwissenschaftlichen Vorprüfung und Bescheinigungen der klinischen Leistungen,

gemäß der neuen Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) vom 8. Juli 2019 (Aufnahme des Studiums ab dem 1. Oktober 2021)

- im vorklinischen Studienabschnitt in Form einer qualifizierten Gesamtbescheinigung (Vorklinik I) einschließlich der Angaben zu den erreichten Prozentträgen und falls vorhanden einer Kopie des Zeugnisses über den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung einschließlich Ergebnismitteilung sowie einer qualifizierten Gesamtbescheinigung (Vorklinik II) einschließlich der Angaben zu den erreichten Prozentträgen oder
- im Übergang vom vorklinischen in den klinischen Studienabschnitt in Form einer qualifizierten Gesamtbescheinigung (Vorklinik I) und (Vorklinik II) jeweils einschließlich der Angaben zu den erreichten Prozentträgen sowie von Kopien der Zeugnisse über den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung und den Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung jeweils einschließlich Ergebnismitteilung oder
- im klinischen Studienabschnitt in Form von Kopien der Zeugnisse über den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung und den Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung jeweils einschließlich Ergebnismitteilung sowie einer Gesamtbescheinigung der klinischen Leistungen,“

9. § 4 Abs. 5 wird neu gefasst:

„(5) Die schriftlichen Bewerbungsunterlagen müssen, soweit die Stipendien zum jeweiligen Wintersemester ausgeschrieben worden sind, in der Zeit vom 15.07. bis 31.08. bei der im Online-Tool und in der Ausschreibung (Webseite) genannten Stelle der Universität Heidelberg eingehen. Aus wichtigem Grund, insbesondere, wenn keine oder nicht genügend Stipendienmittel zur Verfügung stehen oder bei Verzögerungen des Studienbetriebs, kann der Bewerbungszeitraum verschoben werden.“

10. § 4 Abs. 6 wird neu gefasst:

„(6) Liegen die Immatrikulations- bzw. Studienbescheinigung, der Zulassungsbescheid, das Zeugnis über den ersten Hochschulabschluss, das Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, das Zeugnis über die Naturwissenschaftliche Vorprüfung, das Zeugnis der Zahnärztlichen Vorprüfung, das Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung, das Zeugnis über den Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung oder die Leistungsnachweise über den Kursus der Zahnärztlichen Technischen Propädeutik (ZPK), den Phantomkurs I der Zahnärztlichen Prothetik oder den Phantomkurs II der Zahnersatzkunde am Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vor, so sind diese unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 15.10. in Kopie nachzureichen. Liegen Nachweise über andere gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 berücksichtigungsfähige Leistungen aus dem vorangegangenen Sommersemester am Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vor, so können diese bis zum 15.10. nachgereicht werden. Bei aus wichtigem Grund verschobenem Bewerbungszeitraum verlängert sich die Nachreichpflicht aus Satz 1 und Satz 2 entsprechend.“

11. In § 4 Abs. 7 wird die Nennung von Nr. 6 gestrichen.

12. § 5 wird neu gefasst:

### „§ 5 Stipendienauswahlausschuss

- (1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt der Stipendienauswahlausschuss nach den Auswahlkriterien nach § 6 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können und weitere Bewerbungen, die in einer von ihm zuvor festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen zurückgezogen werden, aus sonstigen Gründen nicht bewilligt oder nachträglich Mittel berücksichtigt werden können.

- (2) Dem Stipendienauswahlausschuss gehören an kraft Amtes
  1. Der\*die Rektor\*in oder eine vom\*von der Rektor\*in bestellte Person als Vorsitzende\*r,
  2. drei Studiendekan\*innen oder die jeweils von diesen bestellte Personen, die im Zweijahres-Rhythmus im Rotationsprinzip wechseln,
  3. der\*die Gleichstellungsbeauftragte.
  
- (3) Die Mitglieder des Stipendienauswahlausschusses in den Statusgruppen Hochschullehrer\*innen und akademische Mitarbeiter\*innen werden vom Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt; die Mitglieder in der Statusgruppe Studierende für eine Amtszeit von einem Jahr. Das Vorschlagsrecht haben die Senatsmitglieder für ihre jeweiligen Statusgruppen:
  1. drei Hochschullehrer\*innen gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LHG,
  2. ein\*e akademische\*r Mitarbeiter\*in gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LHG,
  3. zwei Studierende gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LHG,Für jedes Wahlmitglied wird ein\*e Stellvertreter\*in gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied gewählt.
  
- (4) Das Rektorat kann Vertreter\*innen der privaten Mittelgeber\*innen mit beratender Stimme in den Stipendienauswahlausschuss berufen.
  
- (5) Bei dem Stipendienauswahlausschuss handelt es sich um eine beratende Senatskommission. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend bzw. beteiligt ist. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden bzw. teilnehmenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des\*der Vorsitzenden.

(6) Vor der Durchführung des Auswahlverfahrens legt der Stipendienauswahlausschuss die Gewichtung der einzelnen Auswahlkriterien nach § 6 sowie Quoten für die ohne Zweckbindung zu vergebenden Stipendien durch Beschluss fest. Quoten werden für Studienanfänger\*innen und die einzelnen Fakultäten gebildet. Die Quoten orientieren sich an der Zahl der Studienanfänger\*innen bzw. der Zahl der Studierenden einer Fakultät im Verhältnis zur Zahl der insgesamt an der Universität Heidelberg immatrikulierten Studierenden. In den Quoten verfügbar gebliebene Stipendien werden den anderen Quoten nach einem vorher vom Stipendienauswahlausschuss festgelegten Schlüssel hinzugerechnet.“

13. In § 6 Abs. 1 Ziff. 1 wird „Studienanfänger“ durch „Studienanfänger\*innen“ ersetzt.

14. In § 6 Abs. 2 wird „des Bewerbers“ durch „des\*der Bewerbers\*Bewerberin“ ersetzt.

15. In § 7 Abs. 1 wird „Der Rektor“ durch „Der\*die Rektor\*in“ ersetzt.

16. In § 7 Abs. 2 wird „der Stipendiat“ durch „der\*die Stipendiat\*in“ ersetzt.

17. In § 7 Abs. 3 Ziff. 3 wird „des Stipendianten“ durch „des\*der Stipendianten\*Stipendiantin“ ersetzt.

18. § 8 Abs. 2 wird neu gefasst:

„(2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird die Zahlung des Stipendiums grundsätzlich ausgesetzt und der Bewilligungszeitraum bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung auf Anzeige des\*der Stipendiaten\*Stipendiatin angepasst. Hiervon abweichend wird das Stipendium auf Anzeige des\*der Stipendiaten\*Stipendiatin gem. § 6 Absatz 4 StipG während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthaltes weiter ausgezahlt. Wird die Zahlung des Stipendiums während der Zeit der Beurlaubung ausgesetzt, sind während des Beurlaubungszeitraumes bereits ausgezahlte Stipendienmittel zurückzuzahlen.“

19. In § 9 Abs. 1 wird „der Stipendiat“ durch „der\*die Stipendiat\*in“ ersetzt.

20. In § 9 Abs. 1 Ziff. 1 wird „dem Stipendiaten“ durch „dem\*der Stipendiaten\*Stipendiatin“ ersetzt.

21. In § 9 Abs. 2 wird „der Stipendiat“ durch „der\*die Stipendiat\*in“ ersetzt.

22. In § 10 Satz 1 wird „der Stipendiat“ durch „der\*die Stipendiat\*in“ ersetzt.

23. In § 10 Satz 2 wird „des Stipendiaten“ durch „des\*der Stipendiaten\*Stipendiatin“ ersetzt.

24. § 11 wird neu gefasst:

**„§ 11 Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Bewerber\*innen haben die für das Auswahlverfahren und die Stipendiat\*innen haben die für das Verlängerungsverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Stipendiat\*innen haben der Universität alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Stipendiat\*innen haben der Universität die für Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 des StipG erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.“

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des\*der Rektors\*Rektorin in Kraft.

Heidelberg, den 14. Juni 2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor



Der Volltext der jeweiligen Beschlüsse und Satzungen ist in der  
Universitätsverwaltung, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg  
– Dezernat Recht und Gremien – Raum 324 –  
zu den üblichen Geschäftszeiten einsehbar.

Das Mitteilungsblatt des Rektors finden Sie darüber hinaus  
auch auf der folgenden Internetseite:

**[https://www.uni-heidelberg.de/universitaet/beschaefigte/  
service/recht/mitteilungsblatt/index.html](https://www.uni-heidelberg.de/universitaet/beschaefigte/service/recht/mitteilungsblatt/index.html)**.

Die im Inhaltsverzeichnis benannten Ordnungen sind dort  
vollständig abrufbar.

## **KONTAKT**

Universitätsverwaltung  
Gremien und Wahlen  
Seminarstraße 2  
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120  
[sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de](mailto:sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de)